



7.01

**Kreislaufwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Mannheim  
vom 14.12.2021**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und § 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes Baden-Württemberg (LKreiWiG), §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Mit dem Leitbild „Mannheim 2030“ hat sich die Stadt Mannheim auf den Weg gemacht, das Pariser Klimaschutzabkommen und die UN Nachhaltigkeitsziele (SDGs), umzusetzen. Mit dem Lokalen Grünen Deal soll das Mannheimer Leitbild konkretisiert werden. Einen wesentlichen Beitrag bildet dabei eine kreislaufforientierte Wirtschaft. Die Kreislaufwirtschaftssatzung der Stadt Mannheim fügt sich damit in das Leitbild „Mannheim 2030“ und die Zielsetzungen des Klimaschutz-Aktionsplans 2030 ein.

**Teil 1: Abfallwirtschaft**

**I. Allgemeine Grundsätze**

**§ 1 Abfallvermeidung und –verwertung**

1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz; KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs.1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Insbesondere sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten. Angebotene Rücknahmesysteme sind zu nutzen.

3) Die Stadt wirkt auf eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und eine umweltverträgliche Abfallverwertung hin. Dazu gehört insbesondere Information, Beratung und Förderung mithilfe von Zuwendungsmitteln.



4) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, sowie bei Veranstaltungen, die einer Erlaubnis oder Genehmigung der Stadt Mannheim bedürfen und die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stattfinden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn und soweit es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist oder wenn und soweit die Verwendung von Mehrwegverpackungen und -behältnissen unzumutbar ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1) Abfälle zur Verwertung i. S. d. Satzung: Abfälle, die einer Verwertung – insbesondere durch die Stadt – in besonderem Maße zugänglich sind, wie z. B.

- a) Papier, Kartonagen, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Bioabfälle, Grünabfälle.
- b) Leichtverpackungen (LVP): Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Aluminium, Weißblech und Verbundmaterialien.
- c) Stoffgleiche Nichtverpackungen: Abfälle zur Verwertung aus dem gleichen Material wie LVP, die jedoch keine Verpackungen sind (z.B. Kunststoffschüsseln, Aluminiumkochtöpfe o.ä.).

2) Bauschutt: Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

3) Baustellenabfälle: Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

4) Bioabfälle: Im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare, organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Essensreste, überlagerte Nahrungsmittel, Laub, Rasenschnitt, Topfpflanzen und Schnittblumen). Biologisch abbaubare Kunststoffe fallen nicht darunter.

5) Bodenaushub: Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

6) Elektro- und Elektronikaltgeräte: Geräte, die für den Betrieb mit Wechsel- (bis 1 kV) oder Gleichspannung (bis 1,5 kV) ausgeführt sind, wie z. B. elektrisch betriebene Haushaltsgeräte, Fernseh-, HiFi- und Videogeräte, Telefone, elektrische Werkzeuge, PC mit Peripheriegeräten, die Abfall sind und nach Beschaffenheit und Menge üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.

7) Gewerbeabfälle: Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

8) Grünabfälle: Baum-, Strauch- und Heckenschnitt.

9) Haushaltskühlgeräte: Kühlschränke, Gefriertruhen und ähnliche Geräte, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.

10) Abfälle aus privaten Haushalten: Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus privaten Haushalten sind auch solche Abfälle, die in Seniorenwohnheimen, Ferienhausanlagen und ähnlichen Einrichtungen anfallen, sofern in diesen Einrichtungen eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet, die nicht nur vorübergehend eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht.

11) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: In Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und beseitigt werden können.



12) Problemstoffe:

a) Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushalten, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstofflampen, Säuren, Laugen und Salze

b) Kleinmengen der in a) genannten Stoffe aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht der Andienungspflicht nach Landesrecht unterliegen.

13) Schrott: Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 6 fallen.

14) Sperrmüll: feste Abfälle, die typischerweise in privaten Haushaltungen anfallen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

15) Straßenaufbruch: Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

16) Fehlbefüllung von gemäß § 10 Abs. 1 zur Getrenntsammlung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern: Eine Fehlbefüllung liegt vor, wenn in den Abfallbehälter andere, als die nach dieser Satzung für ihn zugelassene, Abfallfraktionen oder Störstoffe in einem solchen Maße eingefüllt werden, dass sein Inhalt in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht nicht mehr verwertungs- bzw. recyclingfähig ist.

### **§ 3 Entsorgungspflicht**

1) Die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin im Sinne von § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren Zustimmung überlassen werden.

2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen.

3) Die Stadt bestimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anforderungen an Zeit, Ort und Art und Weise der Überlassung. Insbesondere sind dafür die nach genannten Grundsätze zu beachten:

a) Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 10 dieser Satzung werden durch die Stadt oder deren Beauftragten zum Zeitpunkt der Abholung der hierfür vorgesehenen Behälter zum Zweck der Entleerung derselben in das Sammelfahrzeug durch die Stadt in Besitz genommen und demgemäß an diese überlassen. Für nähere Einzelheiten zum Voll- und Teilservice wird auf § 15 Abs. 1 dieser Satzung verwiesen.

b) Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung bzw. nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachungen der Stadt unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden, gelten als der Stadt überlassen, sobald sie dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben wurden.



c) Abfälle, die in aufgestellten öffentlichen Sammelbehältern (Depotcontainern) oder an stationären Sammelstellen erfasst werden, gelten als der Stadt überlassen, sobald sie dort während der Betriebs- bzw. Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form eingeworfen bzw. übergeben wurden.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht**

1) Die Grundstückseigentümer\*innen oder an deren Stelle andere dinglich Berechtigte (z.B. Nießbrauchberechtigte, Erbbauberechtigte) sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und ihr die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle zu überlassen.

2) Die Verpflichtung zur Überlassung im Sinne von Abs. 1 trifft auch die sonst zur gänzlichen oder teilweisen Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die sonstigen Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen.

3) Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.

4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt nicht

a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist

b) für Abfälle aus privaten Haushalten, wenn der Besitzer/die Besitzerin oder Erzeuger/Erzeugerin eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung durchführt und hierzu in der Lage ist, wie insbesondere die Eigenkompostierung von Bioabfällen. Auf Verlangen ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Stadt nachzuweisen.

c) für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gem. § 17 ElektroG den Vertreibern überlassen werden.

5) Für die Abfallentsorgung von Schiffen hat die die Uferanlage verwaltende Stelle die erforderlichen Sammelstellen auszuweisen

#### **§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

1) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wie folgt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Fäkalien; entsorgt werden jedoch Fäkalien kleiner Haustiere in verschlossenen kleinen Behältnissen

b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist

c) leicht entzündliche oder explosive Stoffe oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung

d) nicht gebundene Asbestfasern

e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.



## Stadtrecht der Stadt Mannheim

---

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlage oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Flüssigkeiten

b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt

c) Kraftfahrzeugwracks, Wrackteile und Shredderabfälle (Leichtfraktion)

d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen

4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

5. Organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

6. Gefährliche Abfälle, sofern die Entsorgungsanlagen der Stadt hierfür nicht zugelassen sind. Unberührt hiervon bleibt die Entsorgung von Problemstoffen nach § 2 Abs. 12.

2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

4) Die Stadt schließt gem. § 20 KrWG Abfälle von der Entsorgung aus, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, falls die Abfälle den Rücknahmeeinrichtungen überlassen werden. Die flächendeckende gemeinsame Sammlung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Systembetreiber der Dualen Systeme.

### **§ 6 Ausschluss von der Einsammel- und Beförderungspflicht**

Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

a) Abfälle, die zur Ablagerung angeliefert werden dürfen (z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch)

b) Baustellenabfälle

c) Problemstoffe nach § 2 Abs. 12, die nach § 12 getrennt der Entsorgung zuzuführen sind



d) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht mit den vorhandenen Fahrzeugen transportiert werden können. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 7 Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht**

1) Recht und Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung und zu ihrer Benutzung entstehen, wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstückes, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht der Anschluss- und Benutzungszwang, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.

2) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind sowie die voraussichtliche Abfallmenge spätestens zwei Wochen vor Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwangs schriftlich anzuzeigen. Die Pflicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 14 Tage nach der Anzeige. Wesentliche Veränderungen nach Art und Abfallmenge sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

4) Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin oder eine andere nach § 4 Abs. 1 dinglich berechnete Person, sind sowohl der/die bisherige als auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt entsprechend für andere nach § 4 Abs. 1 dinglich berechnete Personen.

### **§ 8 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner\*innen des Grundstückes sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

2) In Zweifelsfällen hat der/die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Insbesondere kann die Stadt die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung einer unabhängigen, anerkannten Untersuchungsstelle verlangen. Die Stadt kann die Besitzer\*innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zwischenzulagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

3) Die Anschlusspflichtigen müssen dulden:

- das Aufstellen von Behältern, die zur Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen notwendig sind,
- das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen und zur Überprüfung des Behälterbestandes.



## II. Einsammeln der Abfälle

### § 9 Abfallsammeleinrichtungen

1) Abfallbehälter werden von der Stadt oder von Dritten, welche die Stadt damit beauftragt hat, zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Stadt oder der Dritten. Auf Antrag können von der Stadt eigene Behälter, Müllpressen, Müllschleusen oder andere Sammeleinrichtungen in widerruflicher Weise zugelassen werden, wenn dadurch die geordnete Entsorgung von Abfällen durch die Stadt nicht beeinträchtigt wird. Der/die Anschlusspflichtige kann die Einwurfsäule eines Unterflursammelbehälters auf eigene Kosten fachgerecht mit einem geeigneten Schließsystem versehen. Beabsichtigt ein Anschlusspflichtiger /eine Anschlusspflichtige i. S. v. § 4 dieser Satzung regelmäßig eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er/sie dies der Stadt vorher anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

2) Abfälle sind in den Systembehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln, es sei denn, eine solche Verdichtung wurde von der Stadt ausdrücklich zugelassen. Abfälle dürfen nur in den Systembehältern und nur zum Zwecke der Bereitstellung zur Entsorgung auf den Grundstücken gelagert werden.

3) Abfallsammeleinrichtungen sind sauber zu halten, schonend zu behandeln und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Im Teilservice dürfen Abfälle nicht neben die zur Abholung bereit gestellten Abfallbehälter gestellt werden (Beiladungen). Hiervon ausgenommen sind Beiladungen in gebührenpflichtigen Säcken. Lässt sich der Deckel der Abfallbehälter entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht schließen, ist die Stadt berechtigt, die Annahme des Abfalls zu verweigern. Sie ist auch berechtigt, die Mitnahme von Beiladungen in nichtgebührenpflichtigen Säcken zu verweigern. Abfälle dürfen nicht in heißem Zustand eingefüllt werden. Das Behandeln von Abfällen (z. B. Verbrennen) ist verboten. Die Einfüllöffnungen sind geschlossen zu halten. Es ist untersagt, Abfälle einzufüllen, die an den Einrichtungen des jeweiligen Sammel- und Transportsystems zu Schäden, Störungen des Betriebsablaufs oder außergewöhnlichen Verschmutzungen führen können.

4) Die Anschlusspflichtigen oder ihre Beauftragten haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammeleinrichtungen den Benutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Abfallsammeleinrichtungen dürfen nur von den Benutzungspflichtigen in Anspruch genommen werden, denen sie zur Verfügung gestellt worden sind.

5) Für die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenschachteln, Fahrscheine) sind die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.

6) Behälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 Liter dürfen befüllt nicht mehr als 100 kg wiegen. Werden Behälter nicht ebenerdig transportiert, dürfen sie befüllt nicht mehr als 25 kg wiegen. Überschreiten die Behälter die Höchstgewichte, ist die Stadt berechtigt, die Leerung der Behälter zu verweigern.

7) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehältern an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.



### **§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

1) Sofern es abfallwirtschaftlich sinnvoll ist, werden für Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe entsprechender Bekanntmachungen der Stadt gesonderte Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, z. B.

a) Abfallbehälter für Bioabfälle (Biobehälter)

b) Abfallbehälter für Altpapier, graphisches Papier (z. B. Zeitungen) und Verkaufsverpackungen aus Papier (Papierbehälter)

c) Abfallbehälter für Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Wertstoffbehälter)

Werden diese gesonderten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, sind sie zweckentsprechend zu nutzen. Werden diese gesonderten Abfallbehälter nicht zweckentsprechend befüllt, können sie mit einem Hinweis versehen werden, der den Anschlusspflichtigen zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Kommt er der Aufforderung bis zur nächsten Abfuhr nicht nach, können diese als Restmüllbehälter behandelt und per Zusatzleerung gem. § 28 Abs. 5 i.V.m. Nr. 1.4 geleert werden.

2) Sofern von der Stadt keine Abfallbehälter für Papier bereitgestellt werden, sind entsprechende Depotcontainer oder die Bündelsammlung zu nutzen.

3) Für die Entsorgung von Verpackungen aus Glas einerseits und Leichtverpackungen andererseits, die jeweils einem Rücknahmesystem nach dem Verpackungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, werden im Stadtgebiet von den hierfür nach dieser Verpackungsverordnung zuständigen Systembetreibern Erfassungssysteme angeboten. So kommen z. B. für die Erfassung solcher Verpackungen aus Glas die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer in Betracht. Leichtverpackungen werden gemeinsam mit den stoffgleichen Nichtverpackungen in den Wertstoffbehältern erfasst. Die Stadt informiert im Rahmen ihrer Pflicht zur Abfallberatung über die Erfassungssysteme der Systembetreiber.

4) Insbesondere folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen:

- Altkleider, Schuhe
- Elektro- und Elektronikaltgeräte, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen werden oder über die Sperrmüllabfuhr abgeholt werden
- Kunststoffe, soweit sie nicht Leichtverpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen sind
- Grünabfälle (außerhalb der turnusmäßigen Sammlung)
- Holz, Kork
- Metalle, soweit sie nicht Leichtverpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen sind

5) Getrennt zu überlassende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht verunreinigt oder mit anderen Stoffen vermischt werden

### **§ 11 Sondersammlungen**

1) Grünabfälle sind getrennt von anderen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen zu den für diesen Stoff besonders durchgeführten Abfuhrungen am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat am





## Stadtrecht der Stadt Mannheim

---

Abfuhrtag bis 6.30 Uhr, frühestens am Vorabend nach 19.00 Uhr, am Fahrbahnrand in nicht verkehrsbehindernder Weise in der Regel auf dem Gehweg vor dem Grundstück, auf dem der Abfall angefallen ist, zu erfolgen.

2) Sperrmüll, Schrott und große Elektro- und Elektronikaltgeräte (Kantenlänge größer 50 cm) können je Haushalt bis zu zweimal im Kalenderjahr nach vorheriger Anforderung an einem von der Stadt bestimmten Abholtermin in einer Menge von insgesamt bis acht Kubikmeter pro Jahr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr, frühestens am Vorabend nach 19.00 Uhr am Fahrbahnrand in der Regel auf dem Gehweg, in nicht verkehrsbehindernder Weise vor dem Grundstück, auf dem der Abfall angefallen ist, zu erfolgen. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 2 Absatz 13 und 6 werden gesondert abgefahren und müssen daher getrennt bereitgestellt werden. Ausgenommen von diesen Sammlungen sind:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm
- Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen
- Problemstoffe (z.B. Autobatterien, Farb- und Lackeimer)
- sonstige nicht brennbare Gegenstände, sofern sie nicht aus Metall sind (wie z. B. Waschbecken, Badewannen und Blumentöpfe aus Keramik, Glasschränke)
- Wertstoffe (Altkleider, Kartonagen, Altreifen etc.)
- Hausmüll
- Nachtspeicheröfen

Von der Abholung auf Abruf ausgenommen sind auch Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte den in Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag besteht nicht. Die jeweiligen Abholzeiten werden rechtzeitig und in geeigneter Weise mitgeteilt.

3) Für außerplanmäßige und kurzfristige Abfuhrtermine (Expressabfuhr, Wunschtermin) und für Mehrmengen werden Gebühren nach Teil 2 dieser Satzung berechnet.

4) Außerdem können Sperrmüll, Haushaltskühlgeräte, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bauschutt (nicht brennbar) und Baustellenabfälle (brennbar) in haushaltsüblichen Mengen an den entsprechenden Sammelstellen zu den bekannt gegebenen Bedingungen und Zeiten abgegeben werden. Es gelten die entsprechenden Betriebsordnungen.

5) Die Stadt behält sich vor, auch andere Abfälle gesondert abzufahren oder an Sammelstellen anzunehmen oder für größere Wohnanlagen gesonderte Entsorgungssysteme anzubieten

### **§ 12 Getrenntes Einsammeln von Problemstoffen**

Problemstoffe nach § 2 Abs. 12 a) müssen getrennt von den übrigen Abfällen entsorgt werden. Sie sind der Stadt möglichst in der Originalverpackung in den Recyclinghöfen Im Morchhof oder ABG zuzuführen. Kleinmengen nach § 2 Abs. 12 b) sind ausschließlich am ABG-Recyclinghof anzuliefern. Es gilt die jeweilige Betriebsordnung. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.



### **§ 13 Zahl und Volumen der Behälter**

- 1) Behälterarten und -größen bestimmt Teil 2 dieser Satzung. Wertstoffbehälter werden ausschließlich in den Größen 0, 24 m<sup>3</sup> und 1,1 m<sup>3</sup> zur Verfügung gestellt.
- 2) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehälter zur Verfügung stehen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund früherer Rechtsgrundlagen gemeinsame Restmüllbehälter zugelassen worden sind. Sofern im Entsorgungsgebiet nach § 10 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung (ausgenommen Bioabfälle) getrennt bereitzustellen sind, muss für jedes anschlusspflichtige Grundstück mindestens ein Wertstoff- und ein Papierbehälter zur Verfügung stehen, soweit nicht gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden. Für die Wertstoff-, Bio- und Papierbehälter kann die Stadt, auf Grund der Gebührenfreiheit dieser gesonderten Abfallbehälter, für zwei aneinandergrenzende Grundstücke für jede Abfallfraktion jeweils die Nutzung gemeinsamer Behälter zulassen (Behältergemeinschaften). Die Behältergemeinschaften sind auf maximal einen Behälter mit maximal 0,24 m<sup>3</sup> pro Abfallfraktion Volumen beschränkt. Behältergemeinschaften sind von beiden Anschlusspflichtigen unter Angabe des Standplatzes, der Abfallfraktion sowie der Größe der Behälter zu beantragen. Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen.
- 3) Das Volumen der aufzustellenden Behälter ist so zu bemessen, dass der an dem Standplatz zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall untergebracht werden kann. Die Bemessung der Behältergrößen richtet sich nach den vorhandenen Erfahrungswerten. Bei Wohngrundstücken sind mindestens 10 Liter Restmüllbehältervolumen je Person und Woche zur Verfügung zu halten.
- 4) Zur Aufnahme von Abfällen, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen, kann die Stadt Abfallsäcke zur Verfügung stellen. Die Stadt gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- 5) Reicht das Volumen der Abfallbehälter für den regelmäßig anfallenden Abfall nicht aus, so hat der/die Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen schriftlich zu beantragen. Genügt aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Rückgang des Abfallanfalls) auch ein geringeres als das bisher vorgehaltene Behältervolumen den Anforderungen des Abs. 3, kann der/die Anschlusspflichtige schriftlich ein geringeres Behältervolumen bei der Stadt beantragen. Die vorgenannten Antragsvoraussetzungen sind jeweils mit dem Antrag darzulegen. Die Stadt kann Nachforschungen dazu anstellen, ob jeweils die Antragsvoraussetzungen vorliegen, z. B. durch Füllstandskontrollen zwischen zwei oder mehreren Abholungen. Wird von der Stadt festgestellt, dass das Volumen der vorhandenen Abfallbehälter nicht den Anforderungen des Abs. 3 entspricht, kann die Stadt ein anderes Abfallbehältervolumen zuweisen. Wird von der Stadt festgestellt, dass das Volumen der vorhandenen Abfallbehälter nicht dem regelmäßig anfallenden Abfall entspricht, muss der/die Anschlusspflichtige die Volumenveränderung in dem von der Stadt festgelegten Umfang dulden.
- 6) Die Stadt bestimmt Art, Anzahl, Volumen und Zweck der Abfallbehälter, wie die Abfälle voneinander getrennt zu erfassen sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- 7) Soweit die Stadt eine Entsorgung der Abfälle zur Verwertung ohne gesonderte Gebühr oder ohne kostendeckende Gebühr anbietet, wird ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Wertstoffmenge aufzunehmen, die dem durchschnittlichen Anteil dieser Fraktion an den in Haushalten anfallenden Abfällen, die über Behälter erfasst werden können entspricht. Für darüber hinausgehende Mengen können gesonderte Regelungen getroffen werden.
- 8) Behälterveränderungen müssen durch die Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden.



### § 14 Standplätze und Transportwege

- 1) Die Stadt kann auf Antrag Unterflurstandplätze in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurstandplatzes, versehen. Es obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten. Die Unterflurbehälter stellt die Stadt gem. § 9 Abs. 1 zur Verfügung. Unterflurstandplätze werden nur zugelassen, wenn über sie auch Restabfall gesammelt wird. Die Anschlusspflichtigen haben für frei zugängliche und geeignete Standplätze für die Behälter zu sorgen. Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadt herzustellen und es ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Entsorgungsfahrzeug gefahr- und schadlos erreichbar ist. Die Stadt kann den Standplatz der Abfallbehälter bestimmen; dabei kann die Aufstellung der Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auch auf einem gemeinsamen Standplatz verlangt werden. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind genehmigungspflichtig. Die Anschlusspflichtigen haben die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle des Grundstückes zu dulden.
- 2) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes anordnen, wenn der Transport der Abfallbehälter bei der sonst üblichen Zu- oder Abfahrt in unzumutbarer Weise erschwert ist.
- 3) Standplatz und Transportweg sind von den nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten nach den geltenden Baurechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung anzulegen und so zu gestalten, dass ein gefahrloser Behältertransport gewährleistet ist.
- 4) Der Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges einzurichten. Die mittlere Entfernung des Transportweges aller auf einem Standplatz aufgestellten Abfallbehälter soll 15 m nicht überschreiten.
- 5) Standplätze und Transportwege müssen mit einem trittsicheren und berollbaren Belag befestigt sein.
- 6) Transportwege müssen ebenerdig angelegt werden und dürfen keine Stufen oder Steigungen von mehr als 5 % aufweisen.
- 7) Standplätze, die nur über Treppen, Aufzüge oder Rampen mit Steigungen über 5 % zugänglich sind oder sonst der Satzung nicht entsprechen, dürfen nur angelegt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Die Stadt kann in diesen Fällen verlangen, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag rechtzeitig an einer von der Stadt bestimmten Abholstelle bereitzustellen und diese nach der Leerung unverzüglich zurückzubringen sind. Satz 2 gilt bei Bereitstellungsplätzen für Sondersammlungen und bei Behälterstandplätzen entsprechend, solange diese aus tatsächlichen, rechtlichen oder aus Gründen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung mit dem Transportfahrzeug nicht angefahren werden können.
- 8) Standplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind stets frei von Hindernissen und sauber zu halten; Schnee und Eis sind zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Bei Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die Türen und Tore an Transportwegen (ausgenommen Brandabschnittstüren) sind mit Feststelleinrichtungen zu versehen. Die Transportwege müssen ausreichend breit sein.
- 9) Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, bedürfen einer lichten Höhe von mindestens 2 Meter.



## **Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

10) Die Stadt kann jederzeit auf Kosten der Anschlusspflichtigen ohne Anspruch auf Entschädigung Veränderungen der Standplätze und Transportwege anordnen, wenn

- a) sie nicht den Anforderungen nach Abs. 3, 4, 5, 6, 8 oder 9 entsprechen
- b) nicht ausreichend Platz vorhanden ist, um die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern zu stellen
- c) betriebstechnische Veränderungen (z. B. Änderung des Sammelsystems oder der Behälter, Einsatz anderer Fahrzeuge) dies erfordern
- d) Standplätze ohne Genehmigung der Stadt verändert wurden. Alternativ kann entsprechend Abs. 7 Satz 2 verfahren werden.

11) Entsprechen Standplatz und Transportweg nicht den in Abs. 3, 4, 5, 6 und 9 genannten Vorschriften und können sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin des Nachbargrundstückes den Transport der Behälter über sein/ihr Grundstück zu dulden, wenn dadurch keine unzumutbare Beeinträchtigung erfolgt.

12) Die Stadt kann anordnen, dass insbesondere bei unterschiedlichen Leerungsintervallen oder zur Unterscheidung von Vollservice und Teilservice an Behälterstandplätzen entsprechende Kennzeichnungen an geeigneter Stelle angebracht werden.

### **§ 15 Abfuhr von Abfällen**

1) Die Stadt bestimmt, ob Abfallbehälter im Voll- oder Teilservice und in welchem Leerungsrhythmus sie entsorgt werden. Auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen kann bei im Teilservice entsorgten Behältern der Vollservice (Individualservice) bzw. bei im Vollservice entsorgten Behältern der Teilservice (Spezialservice) durchgeführt werden. 0,24 m<sup>3</sup>-Wertstoffbehälter werden ausschließlich im Teilservice entsorgt. Satz 3 gilt, unabhängig von Behältergröße und Abfallfraktion, entsprechend für Behälter, die auf Standplätzen abgestellt sind, bei denen die mittlere Entfernung des Transportwegs i.S.d. § 14 aller aufgestellten Abfallbehälter 60 m überschreitet oder deren Transportwege mehr als 25 Stufen oder eine Steigung von mehr als 10% aufweisen. Behälter, die auf nicht satzungskonformen Standplätzen gem. § 14, Abs. 3 bis 9 abgestellt sind, welche nach dem 01.01.2022 angelegt wurden, werden uneingeschränkt ausschließlich im Teilservice entsorgt.

Wird eine Änderung der Serviceart beantragt, so gilt die Änderung für alle Fraktionen mit Ausnahme der Wertstoffbehälter. Die Anzahl der Papierbehälter, die auf Teilservice umgestellt werden, richtet sich nach der Anzahl der Restmüllbehälter. Je Restmüllbehälter dürfen maximal 4 Papierbehälter auf Teilservice umgestellt werden. Beim Vollservice werden die Abfallbehälter am Behälterstandplatz abgeholt, entleert und zurückgestellt. Beim Teilservice sind die Behälter von den Anschlusspflichtigen am Leerungstag am Gehwegrand oder einem anderen von der Stadt festzulegenden Ort bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich zurückzubringen.

2) Die Anschlusspflichtigen und die Benutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Entsorgung ungehindert möglich ist. Wird die Leerung in einer Weise behindert, dass ihre Durchführung für die Mitarbeiter\*innen unzumutbar oder unmöglich (bspw. Zugang zum Standplatz verschlossen oder mit Gegenständen blockiert) ist, ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse zu verweigern. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Leerung nur unter Verstoß gegen geltende Unfallverhütungsvorschriften möglich wäre.

3) Ist ein Standplatz noch nicht nach § 14 angelegt, kann die Stadt verlangen, dass der/die Anschlusspflichtige die Abfallbehälter rechtzeitig auf einem von der Stadt festzulegenden Ort bereitstellt und nach der Leerung unverzüglich zurückbringt. Entsprechendes gilt, wenn das Grundstück



nicht an einer mit den Müllfahrzeugen befahrbaren Straße liegt oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt gesperrt ist.

4) Von der Stadt zur Verfügung gestellte Abfallsäcke müssen zugebunden und je nach Inhalt neben den entsprechenden Abfallbehältern bereitgestellt werden.

### **§ 16 Unterbrechung der Abfuhr**

Unterbleibt die Abfuhr bei unvorhersehbaren Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, z. B. in Folge von Betriebsstörungen, Funktionsstörungen des Unterflurstandplatzes, in Fällen höherer Gewalt etc., so wird sie im Rahmen des Möglichen nachgeholt. Bei vorhersehbaren Verschiebungen, z. B. durch Feiertage, bei betriebsnotwendigen Arbeiten etc., wird die Entsorgung vor- oder nachgeholt. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz

### **§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

1) In die Sammelbehälter eingefüllte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, nachsortiert oder entnommen werden. Nicht als unbefugt im vorgenannten Sinne gelten die Anschlusspflichtigen im Sinne von § 4 und deren Beauftragte sowie die ursprünglichen Besitzer\*innen, die Gegenstände, die ohne Entledigungswillen und versehentlich in den Abfallbehälter eingefüllt wurden, demselben wieder entnehmen und hierfür den Behälter durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem, jedem zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt bzw. der beauftragten Dritten über. Werden Abfälle durch die Besitzer\*innen oder für diese durch Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **III. Entsorgung der Abfälle**

### **§ 18 Abfallentsorgungsanlagen**

1) Die Stadt stellt zur Entsorgung der ihr nach dieser Satzung überlassenen Abfälle die erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Bei Abfällen, für die kein Nachweis nach dem Abfallrecht zu führen ist, kann die Stadt eine Anlieferungsgenehmigung verlangen. Die Stadt legt im Rahmen dieser Genehmigung oder durch öffentliche Bekanntmachung fest, an welcher Entsorgungsanlage im Stadtgebiet Mannheim der Abfall anzuliefern ist.

2) Es gilt die jeweils gültige Betriebsordnung.

3) Die Stadt ist berechtigt, weitere Auflagen zu erteilen, insbesondere wie und in welcher Form Abfallstoffe angeliefert werden müssen sowie in welchen Mengen sie angeliefert werden können.

4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder Umständen, auf die die Stadt oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den nach § 4 Verpflichteten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.



### § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

Anschlusspflichtige sind berechtigt und verpflichtet, Abfälle, die gemäß § 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnung der Abfallentsorgungsanlagen selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

### § 20 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### § 21 Entgelte und Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Deponie werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Maßgeblich sind die jeweils gültige Preisliste sowie die hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Preisliste wird durch Aushang an der Deponiewaage bekannt gemacht.
- 2) Für die Benutzung der sonstigen städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Teil 2 dieser Satzung erhoben.
- 3) Werden in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Behälter nicht geleert, weil sich der Deckel nicht schließen lässt oder die dort genannten Höchstgewichte überschritten werden, kann der/die Anschlusspflichtige eine erneute Anfahrt beauftragen. In diesem Falle ist die Gebühr für eine zusätzliche Anfahrt gemäß Teil 2 dieser Satzung zu entrichten. Gleiches gilt, wenn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 u. 3 die Leerung aus Gründen, die die Anschlusspflichtigen oder Benutzungsberechtigten zu vertreten haben, nicht erfolgen konnte. Auch bei einer erneuten Anfahrt darf die Stadt die Leerung der Behälter verweigern, wenn ein Verstoß gegen die Regelungen der §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 9 Abs. 6 oder 15 Abs. 2 Satz 2 u. 3 vorliegt.

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 Abfälle, die nicht in Mannheim angefallen sind oder im Rahmen eines abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden, auf einer Entsorgungsanlage anliefern oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
  2. entgegen den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 auf dem Grundstück angefallene Abfälle nicht der Stadt überlässt.
  3. als Verpflichteter/Verpflichtete oder als Anlieferer/Anlieferin entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, die nach § 5 Abs. 1 oder 3 oder nach § 6 ausgeschlossen sind, der Stadt zur Entsorgung überlässt.
  4. entgegen § 7 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger/Anschluss- und Benutzungspflichtige die schriftliche Anzeige der tatsächlichen Umstände, die die Anschluss- und Benutzungspflicht begründen, unterlässt oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich mitteilt.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

5. entgegen § 7 Abs. 3 es unterlässt, den Anfall von Abfällen rechtzeitig anzuzeigen, den Auskunftspflichtigen nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Stadt entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt verwehrt.
6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 die dort genannten Sammeleinrichtungen nutzt, ohne dass dies von der Stadt nach Maßgabe dieser Vorschriften zugelassen wurde.
7. Abfälle nachsortiert, ohne dies gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 der Stadt vorher angezeigt zu haben oder durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG beeinträchtigt.
8. entgegen § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Abfälle nicht zweckentsprechend einfüllt, in unzulässiger Weise verdichtet, auf dem Grundstück lagert.
9. entgegen § 9 Abs. 3
  - a) die Abfallsammeleinrichtungen nicht sauber hält oder nicht schonend behandelt,
  - b) die Abfallsammeleinrichtungen soweit überfüllt, dass sich deren Deckel nicht mühelos schließen lassen,
  - c) im Teilservice neben die zur Abholung bereit gestellten Abfallbehälter, Abfälle beistellt, sofern sie nicht in gebührenpflichtige Müllsäcken verpackt sind,
  - d) die Abfälle in den Abfallsammeleinrichtungen behandelt (z. B. verbrennt oder die Abfälle in heißem Zustand einfüllt), Abfälle, die an den Einrichtungen des jeweiligen Sammel- oder Transportsystems zu Schäden oder außergewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in die Sammeleinrichtungen einfüllt.
10. entgegen § 9 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige nicht dafür sorgt, dass die Abfallsammeleinrichtungen für die Benutzungsberechtigten jederzeit zugänglich und benutzbar sind.
11. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 als Nichtberechtigter/Nichtberechtigte die Abfallsammeleinrichtungen benutzt.
12. entgegen § 9 Abs. 6 Abfallbehälter schwerer als dort geregelt befüllt.
13. entgegen § 12 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist.
14. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 bei Vollservice von der Stadt festgelegte Behälterstandplätze ohne Genehmigung verlegt.
15. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 bei Vollservice die Aufstellung von Abfallbehältern an geeigneten Stellen nicht duldet.
16. entgegen § 14 Abs. 3 es bei Vollservice unterlässt, Standplätze und Transportwege nach den geltenden Baurechts- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass ein gefahrloser Behältertransport gewährleistet ist.
17. entgegen § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich zurückbringt.
18. als Verpflichtete/Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1, 3 und 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 u. 2, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
19. entgegen § 14 Abs. 8 bei Vollservice die Standplätze oder Transportwege nicht in verkehrssicherem Zustand hält.



Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

## **Teil 2: Abfallgebühren**

### **I. Allgemeine Grundsätze**

#### **§ 23 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Verwertung und Entsorgung von Abfällen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Deponie erhebt die Stadt privatrechtliche Entgelte gemäß § 13 Abs. 2 KAG.

#### **§ 24 Gebührenpflichtige**

1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren sind die Eigentümer\*innen und die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2). Dies gilt sinngemäß für Schiffsanlegestellen. Bei Erbbaurecht tritt an die Stelle des/der Grundstückseigentümer\*in der/die Erbbauberechtigte. Dem/der Eigentümer\*in steht gleich der/die Miteigentümer\*in, die Wohnungs-bzw. Teileigentümergeinschaft, die Wohnungs-bzw. Teilerbbauberechtigtengemeinschaft, der/die Wohnungs-bzw. Teileigentümer\*in sowie der/die Wohnungs-bzw. Teilerbbauberechtigte.

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Werden Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke genutzt (Behältergemeinschaft), haften die Anschlusspflichtigen hinsichtlich aller für den gemeinsam genutzten Behälter anfallenden Gebühren gesamtschuldnerisch.

3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, hat der/die bisherige Gebührenschuldner\*in der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Besitzer\*in verpflichtet. Der/die bisherige Gebührenschuldner\*in hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der/die letzte Erzeuger\*in oder der/die letzte Besitzer\*in des unerlaubt abgelagerten Abfalls Gebührenschuldner sowie derjenige/diejenige, der/die die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem/einer Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der/die Eigentümer\*in oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen wurden; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

5) Neben den Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 sind für Abfälle, die selbst zu den Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden, auch diese Selbstanliefernden gebührenpflichtig. Selbstanliefernde im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Abfallerzeuger\*innen oder -besitzer\*innen, die den bei ihnen angefallenen Abfall durch einen Dritten/eine Dritte an der Abfallentsorgungsanlage anliefern lassen.

6) Im Übrigen ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, der/die eine Leistung der Abfallentsorgung veranlasst.

7) Die Gebührenschuld ruht als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück.





## § 25 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht für Behälter nach § 28 entsteht:
  - a. mit Beginn des auf die Aufstellung folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, für den die Abmeldung erfolgt; eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
  - b. im Gebiet für die 14-tägliche Entsorgung mit Beginn des Monats, in dem die erste 14-tägliche Leerung erfolgt für alle am Umstellungstag aufgestellten Behälter. Alle weiteren Behälterveränderungen richten sich nach § 25 Abs. 1 a).
- 2) Für alle übrigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung, der Übernahme des Abfalls oder der Festsetzung des Zuschlages nach § 28 Abs. 7 oder Ziffer 6.3 Satz 5 Abfallgebührenverzeichnis (AbfGebVerz).
- 3) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Forderungsbescheides fällig. Werden Abschlagszahlungen erhoben, sind deren Fälligkeiten im Bescheid gesondert aufgeführt. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- 4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt oder einem/einer beauftragten Dritten eingezogen.

## § 26 Bemessungsgrundlage

- 1) Grundlage für die Gebührenbemessung sind:
  - a) Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Dauer der Bereitstellung
  - b) Häufigkeit und Serviceart der Abholung und der für das Grundstück festgelegte Entsorgungsrhythmus
  - c) Verdichtungsgrad des Abfalls
  - d) außerordentliche Erschwernisse(Zuschläge)
  - e) Art und Dauer der Vorbehandlung von Abfällen
  - f) bei gemeinsamen Sammelplätzen oder Behältergemeinschaften die Anzahl der zugeordneten Grundstücke
  - g) für die Bemessung der Gebühren ist es unerheblich, wenn der Behälter zum Zeitpunkt der Abholung nicht befüllt ist.
- 2) Für Leistungen nach Ziffern 6.1c), 6.2c), 7, 9 -11 AbfGebVerz sind das Gewicht bzw. die angegebenen Maß-oder Mengeneinheiten maßgebend.

## II. Gebührenhöhe

### § 27 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten AbfGebVerz. Das AbfGebVerz ist Bestandteil der Satzung.

**§ 28 Behältersystem 0,06 m<sup>3</sup> bis 1,1 m<sup>3</sup> (Hausmüllbereich)****1) Restmüllbehälter**

Die Gebühr bemisst sich nach dem AbfGebVerz. Wird in Teilservicegebieten der Vollservice beantragt bzw. in Vollservicegebieten der Teilservice werden Gebühren gemäß AbfGebVerz erhoben.

**2) Biobehälter**

Der Biobehälter ist gebührenfrei und wird grundsätzlich 14-täglich und im Teilservice entleert. Den Haushalten wird im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Bioabfallmenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.

**3) Papierbehälter**

Die Papierbehälter sind gebührenfrei. Den Haushalten wird im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Papiermenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.

4) Bei regelmäßig wöchentlicher bzw. 14-täglich mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr gemäß Nummer 1 bzw. Nummer 2 bzw. Nummer 3 des Abfallgebührenverzeichnisses zu entrichten. Der Wechsel des Leerungsrhythmus bedarf einer vorhergehenden Prüfung durch den Eigenbetrieb Stadtraumservice.

5) Zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung durchgeführte Leerungen werden gemäß Abfallgebührenverzeichnis berechnet.

6) Für die Bereitstellung von Schließvorrichtungen für Restmüll-, Bio- und Papierbehälter werden die Gebühren gemäß Abfallgebührenverzeichnis berechnet. Die Behälter einschließlich der Schlösser und Schlüssel bleiben im Eigentum der Stadt.

7) Für Erschwernisse wird bei nicht satzungsgemäßen Standplätzen nach § 14 für die Abholung der Abfälle ein Zuschlag zur Gebühr nach dem Abfallgebührenverzeichnis erhoben. Der Zuschlag bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Arbeitsaufwand und wird in zwei Stufen erhoben:

**Leistungsstufe 1:**

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 15 Meter bis maximal 30 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu 5 Stufen.

**Leistungsstufe 2:**

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 30 Meter bis maximal 60 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich mehr als 5 Stufen bis maximal 25 Stufen und/oder maximal 1 Rampe und/oder Steigungen bis maximal 10%. § 6 a Unterflursammelsystem 3 m<sup>3</sup> bis 5 m<sup>3</sup>

**§ 29 Unterflursammelsystem 3 m<sup>3</sup> bis 5 m<sup>3</sup>**

1) Die Leerung des Restmüll-Unterflurcontainer erfolgt wöchentlich.

2) Die Leerung des Bioabfall- und Papier-Unterflurcontainers erfolgt 14-täglich. Den Haushalten wird im Rahmen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Papiermenge und den Bioabfall aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.



3) Für Restmüll und Papier stehen Unterflurcontainer in den Größen 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Bioabfallcontainer stehen in der Größe von 3 m<sup>3</sup> zur Verfügung.

### **§ 30 Vorübergehende Überlassung von Behältern**

Für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte stehen auf Antrag vorübergehend und gegen Gebühr Behälter zur Verfügung. Die Gebühren ergeben sich gemäß Abfallgebührenverzeichnis.

### **§ 31 Behältersystem 4 bis 40 m<sup>3</sup> (Großcontainer)**

Die Gebühr für die Entsorgung mit Großcontainern setzt sich aus

- a) Transportgebühren zuzüglich
- b) Containermiete, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird.  
Bei angefangenen Monaten wird die Miete mit 1/30 der Monatsgebühr pro Tagberechnet zuzüglich
- c) Aufstellgebühren für die erste Aufstellung des Behälters, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird und
- d) Gebühren für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen gemäß AbfGebVerz zusammen.

### **§ 32 Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr) und andere brennbare Abfälle**

Jeder private Haushalt hat die Möglichkeit, Sperrmüll entweder zweimal im Jahr bei einer Menge bis zu 4 m<sup>3</sup> oder einmal im Jahr bei bis zu 8 m<sup>3</sup> kostenlos abholen zu lassen. Bei darüber hinaus gehendem Bedarf fällt eine Gebühr gemäß Abfallgebührenverzeichnis an.

- 1) Die Beseitigung von Kühlschränken aus Haushalten erfolgt unentgeltlich.
- 2) Für sonstigen Sperrmüll (nicht aus Haushalten) wird eine separate Gebühr gemäß AbfGebVerz erhoben. Diese Gebühr ist bezogen auf ein Pressmüllfahrzeug, einen Fahrer/eine FahrerIn und zwei Müllwerker\*innen. Für die Entsorgung außerhalb des Tourenplans (Stadtteil) wird zusätzlich ein Zuschlag in Höhe der Fahrtkostenpauschale berechnet.
- 3) Selbstanlieferungen von Kleinmengen an Sperrmüll und brennbaren Baureststoffen aus Haushalten in den Recyclinghöfen können nach dem Abfallgebührenverzeichnis kostenpflichtig das ganze Jahr über erfolgen.

### **§ 33 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung**

Die Kosten für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung ergeben sich aus dem Abfallgebührenverzeichnis.



**Teil 3: Schlussbestimmungen**

**§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 25.11.2008 sowie die Gebührensatzung der Stadt Mannheim für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen vom 22.04.2021 außer Kraft

**Abfallgebührenverzeichnis (AbfGebVerz)****1. Restmüllbehälter (Hausmüll)**

Die Gebühren für die Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes betragen einschließlich Verbrennung:

1.1. Vollservice (incl. Service des Raus- und Reinstellens) erhält folgende Fassung:

System 0,06 bis 1,1 m <sup>3</sup>	monatl. Gebühr ab 01.01.2023	monatl. Gebühr ab 01.01.2024	monatl. Gebühr ab 01.01.2023	monatl. Gebühr ab 01.01.2024
	Wöchentliche Leerung		14-tägliche Leerung	
0,06 m <sup>3</sup> Vollservice	27,50 €	29,50 €	16,00 €	17,10 €
0,08 m <sup>3</sup> Vollservice	32,80 €	35,70 €	19,80 €	21,30 €
0,12 m <sup>3</sup> Vollservice	41,00 €	45,20 €	25,60 €	27,70 €
0,24 m <sup>3</sup> Vollservice	67,80 €	75,60 €	43,90 €	47,80 €
0,66 m <sup>3</sup> Vollservice	156,20 €	176,10 €	98,00 €	106,80 €
0,77 m <sup>3</sup> Vollservice	180,60 €	203,90 €	113,50 €	123,90 €
1,10 m <sup>3</sup> Vollservice	253,90 €	287,40 €	160,10 €	175,00 €

1.2 Teilservice (14-täglich / ohne Service des Raus- und Reinstellens) erhält folgende Fassung:

System 0,06 bis 1,1 m <sup>3</sup>	monatl. Gebühr ab 01.01.2023	monatl. Gebühr ab 01.01.2024
	14-tägliche Leerung	
0,06 m <sup>3</sup> Teilservice	14,30 €	15,40 €
0,08 m <sup>3</sup> Teilservice	18,10 €	19,60 €
0,12 m <sup>3</sup> Teilservice	23,90 €	26,00 €
0,24 m <sup>3</sup> Teilservice	41,90 €	45,80 €

1.3 Bei regelmäßig wöchentlich bzw. 14-täglich mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 des Abfallgebührenverzeichnisses zu entrichten.

1.4 Werden zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:

- Anfahrtpauschale 69,80 € zzgl.
- 25% der Gebühr für die regelmäßige wöchentliche Leerung bzw. 50% der Gebühr für die regelmäßig 14-tägliche Leerung.

**2. Biobehälter**

2.1 Der Biobehälter wird grundsätzlich im Teilservice 14-täglich geleert. Dieser Service ist in Mannheim gebührenfrei.

2.2 Auf Wunsch wird der Biobehälter auch im Vollservice geleert. Hierfür wird pro Behälter ein monatlicher Aufschlag von 1,70 € für die Behältergröße von 0,08 m<sup>3</sup> bis 0,12 m<sup>3</sup> sowie von 2,00 € für den 0,24 m<sup>3</sup>-Behälter erhoben.

**3. Papierbehälter**

3.1 Die Leerung des Papierbehälters ist gebührenfrei.



## Stadtrecht der Stadt Mannheim

**3.2** Auf Wunsch wird der Papierbehälter auch im Vollservice geleert. Hierfür wird pro Behälter ein monatlicher Aufschlag von 1,70 € für die Behältergröße 0,12 m<sup>3</sup> sowie von 2,00 € für den 0,24 m<sup>3</sup>-Behälter erhoben.

**3.3** Möchte der/die Gebührenpflichtige mit einer Gebühr für die wöchentliche Restmüllentsorgung individuell den Papierbehälter, der im Vollservice entsorgt wird, im Teilservice entsorgt bekommen, wird ein Abschlag in Höhe von 1,70 € für die Behältergröße 0,12 m<sup>3</sup> und für die Behältergröße 0,24 m<sup>3</sup> in Höhe von 2,00 € pro Monat gewährt. Bei den Behältergrößen 0,66 m<sup>3</sup> bis 1,10 m<sup>3</sup> wird bei 14-täglicher Leerung ein Abschlag in Höhe von 4,10 € pro Monat und Behälter bzw. bei wöchentlicher Leerung ein Abschlag in Höhe von 8,20 € pro Monat und Behälter gewährt.

## 4. Unterflursammelsysteme

**4.1** Die Entsorgung der Unterflurcontainer erfolgt bei Restmüll wöchentlich, bei Bioabfall und Papier 14-täglich.

**4.2** Die Gebühren für die regelmäßige Leerung betragen monatlich:

Leistung	3m <sup>3</sup>	4m <sup>3</sup>	5m <sup>3</sup>
ab 01.01.2023			
Restmüll-UFC (wöchentliche Leerung)	<b>997,50 €</b>	<b>1.118,00 €</b>	<b>1.286,80 €</b>
ab 01.01.2024			
Restmüll-UFC (wöchentliche Leerung)	<b>1.195,10 €</b>	<b>1.370,30 €</b>	<b>1.501,80 €</b>
für die Jahre 2023 und 2024			
Bioabfall-UFC (14-tägliche Leerung)	gebührenfrei		
Papier-UFC	gebührenfrei		

**4.3** Werden in Ausnahmefällen zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:

a) bei wöchentlicher Leerung 25 % der Gebühr.

b) bei 14-täglicher Leerung 50 % der Gebühr.

**4.4** Werden in Fällen von Fehlbefüllungen von Bioabfall- und Papierbehältern zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung für Unterflurcontainer:

Leistung	Gebühr
Bioabfall-Unterflurcontainer 3m <sup>3</sup>	106,30 €
Papier-Unterflurcontainer 3m <sup>3</sup>	92,40 €
Papier-Unterflurcontainer 4 m <sup>3</sup>	102,60 €
Papier-Unterflurcontainer 5 m <sup>3</sup>	112,90 €

Die Gebühr für eine zusätzliche Anfahrt ohne zusätzliche Leerung, weil ein Behälter turnusmäßig nicht geleert werden konnte, beträgt 65,50 € pro Anfahrt.



## 5. Sonstige Gebühren

### 5.1 Tauschgebühr

Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art und/oder Größe der Abfallbehälter beträgt

für 2 rädriige Behälter 16,20 €

für 4 rädriige Behälter 45,80 €.

Gebührenfrei sind Änderungen bei Neuausstattungen, Ersatz von nicht schuldhaft beschädigten Behältern und/oder Wegfall der Entsorgungspflicht.

### 5.2 Schwerkraftschlösser

Für die Ausrüstung von Abfallsammelbehältern fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
Behältergröße 0,06 bis 0,24 m <sup>3</sup>	32,40 €
Behältergröße 0,66 bis 1,1 m <sup>3</sup>	52,40 €
Weitere Behälter mit gleichschließendem Schloss, zusätzlich pro Behälter	15,60 €
Zusätzliche Schlüssel, jeweils	5,30 €

### 5.3 Behälterreinigung

Für die Reinigung von Abfallsammelbehältern fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr pro Reinigungsvorgang / pro Behälter</b>
2rädriige Behälter	24,90 €
4rädriige Behälter	60,80 €

### 5.4 Zusätzliche Anfahrten

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird für jede zusätzliche Anfahrt, weil der Behälter nicht turnusmäßig geleert werden konnte, 69,80 € pro Anfahrt berechnet. Dies gilt auch bei Fehlbefüllungen.

### 5.5 Erschwerniszuschläge

Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen nach § 14 der Abfallwirtschaftssatzung sind folgende zusätzlichen Gebühren zu entrichten:

	<b>Monatliche Gebühr der Leistungsstufe 1</b> (Transportwege und Standplätze gemäß § 28 Punkt 7) der Abfallgebührensatzung)		<b>Monatliche Gebühr der Leistungsstufe 2</b> (Transportwege und Standplätze gemäß § 28 Punkt 7) der Abfallgebührensatzung)	
	Vollservice wö- chentlich	Vollservice 14-täglich	Vollservice wö- chentlich	Vollservice 14-täglich
2rädriige Behälter	3,60 €	1,80 €	10,80 €	5,40 €
4rädriige Behälter	5,20 €	2,60 €	16,00 €	8,00 €

**5.6 Vorübergehende Überlassung von Behältern**

Für die Überlassung von Behältern nach § 30 fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

Leistung	Behältergröße (m <sup>3</sup> )	Gebühr
Behälter ohne Leerung	0,12 bis 0,24	15,60 €
	0,66 bis 1,10	46,90 €
Behälter mit einer Leerung	0,12	19,20 €
	0,24	21,70 €
	0,66	63,60 €
	0,77	65,90 €
	1,10	73,10 €
Jede weitere Leerung	0,12	7,60 €
	0,24	12,90 €
	0,66	30,00 €
	0,77	34,70 €
	1,10	49,00 €

**6. Großcontainer und Pressbehälter**

**6.1** Die Gebühr für die Entsorgung mit Großcontainern setzt sich aus Miete, Transport, Entsorgungskosten sowie der Aufstellgebühr zusammen:

Behältergröße in m <sup>3</sup>	a) Miete monatlich		b) Transport pro Leerung		c) Entsorgungskosten
	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024	
4	49,00 €	51,00 €	105,00 €	110,80 €	ab 01.01.2023: 182,50 €/t
6	56,40 €	58,70 €	107,70 €	113,20 €	
8	63,10 €	65,60 €	110,40 €	115,70 €	Ab 01.01.2024: 253,50 €/t
10	69,50 €	72,30 €	113,10 €	118,20 €	
12	148,10 €	154,20 €	138,50 €	144,70 €	
14	158,30 €	164,80 €	146,00 €	152,40 €	
16	168,50 €	175,40 €	153,50 €	160,00 €	
18	180,70 €	188,10 €	161,10 €	167,60 €	
20	194,00 €	201,90 €	168,60 €	175,20 €	
22	207,90 €	216,30 €	171,30 €	177,70 €	
24	219,70 €	228,60 €	174,00 €	180,20 €	
26	223,90 €	233,00 €	176,70 €	182,60 €	
28	238,90 €	248,60 €	179,40 €	185,10 €	
30	249,90 €	260,10 €	182,10 €	187,60 €	
40	273,40 €	284,00 €	219,60 €	225,70 €	

Für die erste Aufstellung wird die halbe Transportgebühr je nach Größe des Behälters erhoben.



**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

**6.2** Die Gebühr für Pressbehälter setzt sich aus Miete, Transport, Entsorgungskosten sowie der Aufstellgebühr zusammen:

Behältergröße in m <sup>3</sup>	a) Miete monatlich	a) Miete monatlich	b) Transport pro Leerung		c) Entsorgungskosten
	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024	
10	339,30 €	353,20 €	137,10 €	143,90 €	ab 01.01.2023: 182,50 €/t
16	401,10 €	417,50 €	187,20 €	196,00 €	
20	449,00 €	467,40 €	207,00 €	216,40 €	Ab 01.01.2024: 253,50 €/t

Für die erste Aufstellung wird die halbe Transportgebühr je nach Größe des Behälters erhoben.

**6.3 Umleerbehälter** für Hausmüll und ähnliche Behälter werden gegen Gebühr für den Transport und ein pauschalisiertes Verbrennungsgewicht des Inhalts, das während eines Zeitraumes von mindestens 3 Monaten im Rahmen der Einzelabfuhr ermittelt wird, entsorgt. Diese beträgt pro Leerung:

Für Behälter bis kg	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024
300	129,60 €	155,40 €
400	147,80 €	180,70 €
500	166,10 €	206,10 €
600	184,30 €	231,40 €
700	202,60 €	256,80 €
800	220,80 €	282,10 €
900	239,10 €	307,50 €

**7. Die Gebühren für die Verbrennung** von Abfällen aus Haushalten und zerkleinerten hausmüllähnlichen Abfällen betragen

ab 01.01.2023 182,50 €/t

ab 01.01.2024 253,50 €/t.

**8. Die Annahme von Grünabfällen** aus Haushalten erfolgt gebührenfrei in haushaltsüblichen Mengen an den von der Stadt bekannt gegebenen Stellen.



## 9. Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt in den Recyclinghöfen

Die Gebühren der Annahme von Problemstoff-Kleinmengen gem. § 2 Abs. 12 b und § 12 bis zu einer Menge von 2.000 kg/Jahr sowie die Annahme von Altreifen und Baureststoffen betragen:

Gruppe	Abfallbezeichnung	Gebühr pro kg ab 01.01.2023
1	Lacke, Druckfarben, Trockenfarben, Klebstoffe, Feuerlöscher und Ähnliches	1,00 €
2	Altöl, Diesel, Heizöl, Motoren- und Getriebeöl, mineralische Fette und sonstige Öle	1,25 €
3	Härterkomponenten (ohne Peroxide), halogenfreie Lösemittel (z.B. Verdünner), Spraydosen	1,60 €
4	Kleinkondensatoren, halogenhaltige Lösemittel, Säuren und Laugen, Aerosole, Ammoniak, Fotochemikalien (Entwickler- und Fixierbäder) Haushaltsreiniger und Ähnliches	1,90 €
5	Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel und Ähnliches	2,25 €
6	Anorganische und organische Laborchemikalien	3,50 €
7	Quecksilber	25,00 €

- Annahme von Altreifen mit oder ohne Felgen: 6,00€/Stück
- Annahme von Kleinmengen an mineralischen Baureststoffen (nicht brennbar) bis 120 l pauschal: 5,00 €, bis maximal 240 l pauschal: 10,00€

## 10. Sperrmüllentsorgung

**10.1** Die Gebühren für Sperrmüll aus Haushalten mit Mehrmengen über 4m<sup>3</sup> / 8m<sup>3</sup> bzw. einem erforderlichen Zusatztermin ab der zweiten bzw. dritten Abfuhr betragen:

Leistung	Gebühr
a) Für Mehrmengen, pro angefangenem m <sup>3</sup>	17,00 €
b) Jede weitere Abholung pro angefangenem m <sup>3</sup>	17,00 €
c) Fahrkostenpauschale für Wunsch- bzw. Expresstermin	47,10 €

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

**10.2** Die Gebühren für sonstigen Sperrmüll (nicht aus Haushalten) betragen:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
a) Sammelverfahren	
aa) Fahrtkostenpauschale pro Anfahrt	47,10 €
ab) Ab Gehwegrand Ladegebühr und Entsorgungspauschale je Lademinute	18,40 €
ac) Transport zum Gehwegrand Personal- und Fahrzeugpauschale je Trageminute	3,15 €
b) Einzelabholung (nur bei Großmenge)	
ba) Fahrtkostenpauschale bei Anfahrt	47,10 €
bb) Ladegebühr pro Minute (es werden mindestens 5 Lademinuten berechnet)	3,15 €
bc) Verbrennungskosten pro t gemäß Nr.7 des Abfallgebührenverzeichnisses	

**10.3** Für die Selbstanlieferung beim Recyclinghof Im Morchhof oder beim ABG Recyclinghof Friesenheimer Insel fallen folgende Gebühren an:

Bis 0,5m <sup>3</sup> (z.B. Pkw-Kofferraum)	3,50 €
Größer 0,5m <sup>3</sup>	7,00 €

**10.4** Für eine Leerfahrt, die auf ein Verschulden des/der Gebührenpflichtigen bzw. des Auftraggebers/der Auftraggeberin zurück zu führen ist, wird eine Pauschale in Höhe von 34,00 € erhoben.

**11. Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung**

**11.1** Die Gebühren für zusätzlich benötigte Abfall-Säcke betragen:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
Restmüll pro Müllsack (60 l) einschließlich Entsorgungskosten	2,00 €
Bioabfälle pro Müllsack einschließlich Entsorgungskosten	1,50 €

**11.2** Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle betragen:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
a) Menge bis 1 m <sup>3</sup>	150,00 €
b) Menge ab 1 m <sup>3</sup>	
Anfahrtpauschale	120,00 €
Ladezeit pro Personenstunde	38,00 €
Entsorgungsgebühren pro Tonne gemäß Ziffer 7 AbfGeb-Verz	



## **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 14.12.2021; Inkrafttreten am 01.01.2022 (Amtsblatt Nr. 126 v. 30.12.2021).

Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2022).

Beschluss Satzung am 20.06.2023; Inkrafttreten am 30.06.2023 (Amtsblatt Nr. 26 v. 29.06.203).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*